



EGOH Röntgenstraße 1 23701 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3524

Datum	Ansprechpartner/in	Durchwahl	E-Mail	Geschäftszeichen
30.01.2012	Anja Lansberg	04521-808 824	lansberg@egoh.de	RG

Bitte um Stellungnahme zum Antrag der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Landtag Schleswig-Holstein, Drucksache 17/1860)

Sehr geehrter Herr Voß,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag und damit zum wichtigen Thema der Ausgestaltung der Regionalförderung in Schleswig-Holstein ab 2014. Diese Gelegenheit möchte ich hiermit gern wahrnehmen.

Die EU-Kommission hat im Oktober 2011 verschiedene Verordnungsentwürfe für die Förderperiode 2014 – 2020 vorgelegt. Nachfolgende Anmerkungen und Kritikpunkte dazu sind aus Sicht der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH sowie der Förderregion Süd-Ost im Zukunftsprogramm Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Im Übrigen verweist die Region Süd-Ost auf den Beschluss des Bundesrates vom 16.12.2011 (Drucksache 629/11) mit einer Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine allgemeine Verordnung und unterstützt diese inhaltlich.

Allgemeine Verordnung

Die allgemeine Verordnung gibt elf thematische Ziele vor, die im Einklang mit der Strategie EU 2020 durch die Förderung aus den GSR-Fonds unterstützt werden sollen (Art. 9).

- Das Förderspektrum soll mit den von der Kommission vorgeschlagenen thematischen Zielen allein auf die Strategie Europa 2020 ausgerichtet werden. Die Regionen dürfen aber nicht eingeschränkt werden, integrierte regionale Entwicklungsstrategien auf den Weg zu bringen, die den jeweiligen regionalen Stärken und Bedarfen gerecht werden und einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung leisten können. Die vorgegebenen elf Ziele stellen eine recht enge thematische Eingrenzung der Fördermöglichkeiten insgesamt dar. Aus der Sicht strukturschwacher Regionen fehlen hier insbesondere die für die Regionalentwicklung



äußerst bedeutsamen Themen Tourismus und wirtschaftsnahe Infrastruktur (Gewerbegebiete, Hafeninfrastruktur).

Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR): Die Ziele der Strategie EU2020 werden in zentrale Aktionen zu den thematischen Zielen für die GSR-Fonds übertragen (Art. 10).

- Die alleinige Ausrichtung des GSR auf die Ziele und Vorsätze der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum widerspricht den primärrechtlich definierten Aufgaben und Zielen der Fonds und schränkt deren Einsatzbereiche zu sehr ein.
- Der GSR sollte nicht als delegierter Rechtsakt durch die Kommission erlassen werden können. Vielmehr müssen die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlamentes und der Mitgliedsstaaten gewahrt bleiben, da es sich hier um nicht unwesentliche Weichenstellungen für die Ausgestaltung der Kohäsionspolitik handelt.

Die EU-Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, für die kommende Förderperiode für eine vereinfachte Umsetzung der Kohäsionspolitik zu sorgen sowie den bürokratischen Aufwand für die Empfänger zu verringern.

- Die Anforderungen an die Einreichung und Umsetzung der Operationellen Programme sind jedoch um ein Vielfaches höher als in der laufenden Förderperiode. So ist eine Partnerschaftsvereinbarung (Art. 13-15) zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten abzuschließen. Die Vereinbarungen sollen an die Ziele der Strategie Europa 2020 und der nationalen Reformprogramme anknüpfen. Die Partnerschaftsvereinbarung in der vorgeschlagenen Gestaltung überschreitet den erforderlichen Umfang bei weitem und führt zu einer bedenklichen Komplexitätssteigerung, die den in Aussicht gestellten Vereinfachungsbestrebungen deutlich widerspricht.
- Die operationellen Programme (Art. 23-25) müssen damit in Einklang stehen und gleichzeitig mit der Partnerschaftsvereinbarung eingereicht werden. Die Partnerschaftsvereinbarung ist in Deutschland für alle Bundesländer gemeinsam aufzustellen, d.h. unterschiedliche Prioritäten und verschiedene Geschwindigkeiten der Programmplanung der Länder müssen koordiniert werden. Dieser Planungsprozess wird erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, so dass ein verzögerter Programmstart mit all seinen Folgeproblemen zu befürchten ist. Es ist daher eine flexiblere Ausgestaltung der Einreichungsmöglichkeiten und damit des Starts der einzelnen Programme zu fordern.
- Die Komplexität und der Umfang der vorgeschlagenen Verwaltungsregelungen, unter anderem durch die Einführung von Akkreditierungsverfahren, jährlichen Rechnungsabschlüssen und erweiterten Berichtspflichten, werden vor allem zu Lasten der Mitgliedsstaaten und Regionen - aber auch der Empfänger – den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung der Programme erhöhen. Hier sind Nachbesserungen der vorgeschlagenen Regelungen zu fordern.

Die EU-Kommission plant die Einführung von Konditionalitäten, deren Einhaltung mit der Programmabwicklung und Mittelauszahlung verknüpft werden soll (Art. 17-22).

- Diese Verknüpfung ist aus regionaler Sicht sehr kritisch zu sehen, da die Einhaltung der Konditionalitäten in den meisten Fällen außerhalb des Einflussbereichs der kommunalen und auch der regionalen Ebene liegt. Die Nichteinhaltung von Konditionalitäten auf



nationaler Ebene hätte somit den Verlust finanzieller Planungssicherheit für die Programme auf der Umsetzungsebene zur Folge. Die Möglichkeit der Aussetzung von Zahlungen infolge von Leistungsüberprüfungen ist ebenfalls abzulehnen, da die Wirkung der Förderung häufig erst mittel- bis langfristig erkennbar wird und auch andere Einflussfaktoren (z. B. die konjunkturelle Situation) eine Rolle spielen. Dadurch entstehen den Länderhaushalten unkalkulierbare finanzielle Risiken.

Neue Finanzinstrumente (Art. 32 ff.)

- Revolvierende Fondsmodelle weisen eine hohe Komplexität auf und tragen das Risiko einer weiteren Verkomplizierung der Mittelausschüttung in sich. Sie sind für den Bereich der öffentlichen Regionalentwicklung, in dem in der Regel die Projekte keine unmittelbare Rentabilität erreichen, nicht sinnvoll. Der Einsatz innovativer Finanzinstrumente im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung erscheint hingegen sinnvoll und sollte generell Zuschussmodellen vorgezogen werden. Eine Abwendung von den jetzigen Zuschussmodellen darf allerdings nur in bundesweiter Abstimmung erfolgen, damit es zu keinen Verzerrungen im Standortwettbewerb der Bundesländer kommt.

Strategien für lokale Entwicklung, Gemeinsame Aktionspläne, Integrierte territoriale Investitionen (Art. 28-31, 87, 88, 93-98, 99)

- Die Möglichkeit integrierter lokaler oder territorialer Entwicklungsstrategien mit einer Art Regionalbudget und einem fondsübergreifenden Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal die Vorgaben zur thematischen Konzentration die Möglichkeiten einer integrierten Regionalentwicklung stark einschränken und hiermit gegebenenfalls ein gewisser Ausgleich geschaffen werden könnte. Die genaue Ausgestaltung und Abgrenzung dieser Instrumente bleibt jedoch mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen noch unklar.

Förderfähigkeitsregeln (Art. 59)

- Der Vorschlag der Kommission, dass Ausgaben für Mehrwertsteuer künftig nicht mehr erstattungsfähig sein sollen ist abzulehnen. Dies würde de facto zu einer erheblichen Verringerung der Förderquote führen und insbesondere bei größeren Infrastrukturvorhaben die Realisierbarkeit durch die ohnehin finanzschwachen kommunalen und viele nichtkommunale Projektträger in Schleswig-Holstein gefährden.

EFRE-Verordnung

„In stärker entwickelten Regionen unterstützt der EFRE keine Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Umwelt, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bereitstellen.“ (Art. 3).

- Hier handelt es sich um ein sehr undifferenziertes Ausschlusskriterium. Die Ausstattung beispielsweise mit Kommunikationsinfrastruktur in Breitbandqualität ist EU-weit sehr unterschiedlich. In den stärker entwickelten Regionen ist nicht automatisch eine flächendeckende Breitbandversorgung gegeben. So gibt es z. B. im ländlichen Raum in Schleswig-Holstein noch erhebliche Versorgungsengpässe. Dieses Ungleichgewicht sollte berücksichtigt und Förderung von Investitionen in diese Infrastruktur auch in stärker entwickelten Regionen ermöglicht werden.



In stärker entwickelten Regionen ist eine thematische Konzentration von 80 % der EFRE-Mittel auf die Ziele 1 („Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“), 3 („Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen“) und 4 („Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“) vorgesehen. Mindestens 20 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene werden dabei dem thematischen Ziel Nr. 4 zugewiesen (Art. 4).

- Dies stellt eine weitere sehr starke Einschränkung der möglichen Förderbereiche für Schleswig-Holstein dar, die den tatsächlichen Hauptförderbedarfen nicht gerecht wird. Das übergeordnete Ziel der EU-Regionalpolitik, nämlich die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Gemeinschaft durch die Förderung von Wachstum und Beschäftigung und damit die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union, tritt somit sehr stark in den Hintergrund zugunsten der Verfolgung von Zielen des Klimaschutzes u.a. Die Erfüllung dieser Ziele kann unseres Erachtens nicht primäre Aufgabe der Regionalpolitik sein.

Städtische Dimension (Art. 7-9):

- Es ist eine spezifische Unterstützung von Prozessen der nachhaltigen Stadtentwicklung in Höhe von mindestens 5 % der EFRE-Mittel vorgesehen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Festlegung auf eine Liste von maximal 20 Städten je Mitgliedsstaat, in denen umfassende Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden sollen, erscheint willkürlich und insbesondere für Deutschland nicht anwendbar.
- Eine entsprechende Unterstützung der ländlichen Räume mit ihren spezifischen Problemen und entsprechende Möglichkeiten der Durchführung innovativer Maßnahmen wären ebenfalls wünschenswert.

Fazit:

Wichtige Handlungsfelder des Zukunftsprogramm Wirtschaft Schleswig-Holstein 2007 bis 2013, an deren Fortführung ein hohes Interesse besteht, sind aus regionaler Sicht die Bereiche Weiterbildungsinfrastruktur, Regionale Entwicklungsprozesse und –Kooperationen sowie Regional- und Clustermanagements, Gewerbegebiete, Breitbandversorgung, Altlastensanierung und Flächenrecycling, Hafeninfrastruktur, Küstenschutz, Nachhaltige Stadtentwicklung und Tourismus.

Gerade die zentralen Maßnahmenbereiche Tourismus und wirtschaftsnahe Infrastruktur (Gewerbegebiete, Hafeninfrastruktur) sowie Breitband, in denen ein hoher tatsächlicher Förderbedarf besteht, finden in den neuen Verordnungsentwürfen keine explizite Erwähnung bzw. ihre Förderfähigkeit in den stärker entwickelten Regionen wird verneint. Dies ist für Schleswig-Holstein auch deshalb als äußerst problematisch anzusehen, da die Gefahr besteht, im Wettbewerb mit stärker geförderten Regionen in Rückstand zu geraten und in der Vergangenheit bereits erreichte Erfolge bisheriger Förderung wieder zu verlieren.

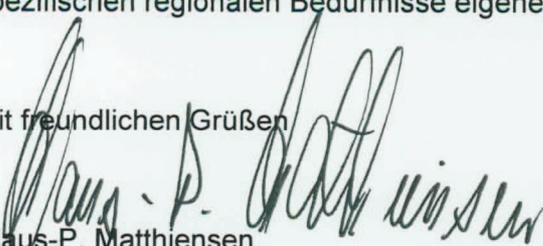
Die Entwicklung von Tourismus und Gewerbegebieten sowie eine angemessene Breitbandversorgung bedingen sich gegenseitig und dienen gemeinsam der Stärkung des endogenen Potenzials in strukturschwächeren und/oder ländlichen Gebieten.



Touristische Wertschöpfung hat für die wirtschaftliche Entwicklung gerade in ländlichen Gebieten eine hohe Bedeutung. Vor allem für strukturschwache Landkreise ist die Tourismusentwicklung und -förderung oftmals die einzige Perspektive, weil sonstiges wirtschaftliches Potenzial fehlt. Daher ist die Tourismusförderung gerade in diesen Gebieten ein sehr wichtiges regionalpolitisches Instrument.

Klassische Regionalentwicklungsmaßnahmen, die eine ausreichende Basisinfrastruktur- ausstattung vor Ort sicherstellen sind unabdingbare Voraussetzung für die Bestandssicherung und Ansiedlung von Unternehmen und eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Nur auf dieser Basis können die Regionen schließlich auch einen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum leisten. Daher dürfen europäische Vorgaben und Prioritäten die Flexibilität vor Ort nicht zu stark einschränken. Die Fördergebiete müssen weiterhin die Möglichkeit haben, auf der Grundlage breit gefächerter Maßnahmenbereiche und Förderinstrumente, entsprechend der spezifischen regionalen Bedürfnisse eigene Prioritäten zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Claus-P. Matthiensen
Geschäftsführer